



Förderprogramm – Medical Support

Gem. § 14 Abs. 1 Z 12 i.V.m. § 5 Abs. 4 BSFG 2017

Förderperiode 2026

Wien, am 13. Jänner 2026

1. Präambel

Mit dem vorliegenden Förderprogramm soll sichergestellt werden, dass österreichische Athletinnen und Athleten – mit und ohne Behinderung – auch zukünftig unter optimalen sportmedizinischen, regenerativen, physiotherapeutischen und sportpsychologischen Bedingungen trainieren und sich bestmöglich auf internationale Sportgroßveranstaltungen vorbereiten können.

2. Ziel und Zweck der Förderung

Im Auftrag des Bundesministers für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport (BMWKMS) können an die in Punkt 4 genannten Bundes-Sportfachverbände durch die Bundes-Sport GmbH (BSG) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Förderungen gewährt werden.

Ziel dieser Förderung ist es, durch eine qualitätsgesicherte Betreuung das Trainings- und Wettkampfumfeld der in Punkt 4 genannten Bundes-Sportfachverbände in folgenden Bereichen aufrechtzuerhalten und zu professionalisieren:

- Sportmedizin
- Sportphysiotherapie
- Sportmassage
- Sportpsychologie

Damit soll gewährleistet werden, dass österreichische Athlet:innen und Paraathlet:innen auch zukünftig in der Lage sind internationale Spitzenleistungen zu erzielen.

Der finanzielle Gesamtrahmen dieses Förderprogramms beträgt jährlich maximal € 800.000,-.

3. Rechtsgrundlagen

Bei dem vorliegenden Förderprogramm handelt es sich um eine Bundes-Sportförderung gem. § 14 Abs. 1 Z 12 i.V.m. § 5 Abs. 4 BSFG 2017.

Die BSG wird auf Basis eines Abwicklungsvertrages mit dem BMWKMS gem. § 5 Abs. 4 BSFG 2017 mit der sportfachlichen und rechnerischen Abwicklung der Förderung im eigenen Namen beauftragt.

Wesentliche Grundlagen dieses Förderprogrammes sind das BSFG 2017 und die „Förderrichtlinien - Richtlinien für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen gem. §§ 6 bis 15 BSFG 2017“ gem. § 24 BSFG 2017 vom 18. Dezember 2018.

4. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle Bundes-Sportfachverbände gem. § 3 Z 10 lit. a bis c BSFG 2017 und der ÖBSV (Österreichischer Behindertensportverband).

5. Gegenstand und Ausmaß der Förderung

Gegenstand der Förderung ist ein Zuschuss für den Aufbau, den Erhalt und die Professionalisierung der Trainings- und Wettkampfbetreuung in den Bereichen Sportmedizin, Sportphysiotherapie, Sportmassage und Sportpsychologie.

Festlegung der Förderhöhe

Die Ermittlung der Förderhöhe erfolgt in drei Schritten:

1. Bedarfserhebung durch die Bundes-Sportfachverbände

Die Bundes-Sportfachverbände geben im Online-Fördermanagementsystem der BSG ihren Bedarf für den Medical Support 2026 bekannt.

Die BSG prüft diese Angaben auf Plausibilität und Nachvollziehbarkeit.

2. Clusterung nach Athlet:innenpotential

Anschließend werden die Bundes-Sportfachverbände auf Basis ihres Athlet:innenpotentials in Cluster eingeteilt.

Dieses Potential ergibt sich aus:

- der Anzahl der Athlet:innen, die im Jahr 2026 eine athletenspezifische Spitzensportförderung (ASSF) erhalten, sowie
- der Gesamthöhe der ASSF 2026 pro Bundes-Sportfachverband.

3. Festlegung der Förderobergrenzen

Für jeden Cluster wird ein pauschaler Förderbetrag als Obergrenze definiert.

- Beantragt ein Bundes-Sportfachverband weniger als die Obergrenze seines Clusters, und ist der Antrag plausibel und nachvollziehbar, wird dieser in voller Höhe genehmigt.
- Beantragt ein Verband mehr als die Obergrenze, und ist der Antrag plausibel und nachvollziehbar, wird dieser bis zur Obergrenze genehmigt.

Die pauschalen Obergrenzen pro Cluster können erst festgelegt werden, wenn alle Förderanträge der Bundes-Sportfachverbände bei der BSG eingelangt und ausgewertet sind.

6. Art der Förderung

Die Förderung besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss gem. § 4 Abs. 1 Z 1 BSFG 2017 (Geldzuwendung privatrechtlicher Art).

Die Förderung wird auf Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung (Fördervertrag) zwischen der BSG und dem Fördernehmer gewährt.

Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch und diese erfolgt insbesondere auch nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

7. Förderperiode

Die Förderlaufzeit beträgt 1 Jahr:

1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026

8. Antragstellung und Abrechnung

Die Abwicklung dieses Förderprogrammes erfolgt durch die BSG. Eine Beantragung ist ausschließlich über das Online-Fördermanagementsystem der BSG (<https://sportfoerderung.bundes-sport-gmbh.at/#/>) möglich.

Abgerechnet wird diese Förderung mit einer Zweckwidmung als Teil der Verbandsförderung gem. §§ 7 und 8 BSFG 2017 im Online-Fördermanagementsystem der BSG im Rahmen eines eigenen Förderbereichs mit dem Titel „Medical Support“.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderleistungen ist der Einsatz von Personal, welches in der jeweiligen Fachrichtung (Sportmedizin, Physiotherapie, Massage, Sportpsychologie) einen gültigen Abschluss einer nationalen oder international anerkannten (mindestens gleichwertigen) Ausbildung der jeweiligen Fachrichtung vorweisen kann. Das Vorliegen dieser Qualifikation wird durch den Bundes-Sportfachverband sichergestellt und ist im Zuge der Abrechnung vom Fördernehmer zu bestätigen.

9. Festlegung der förderbaren Kosten

Die förderbaren Kosten werden wie folgt festgelegt:

Personalkosten für

- Sportmedizinische Betreuung
- Physiotherapeutische Betreuung
- Massagen
- Sportpsychologische Betreuung

10. Fristen

Die Frist für die Abgabe des Förderantrages für das Förderjahr 2026 im Online-Fördermanagementsystem der BSG ist der 10. Februar 2026 um 24 Uhr.

Anträge, die verspätet bei der BSG einlangen, können nicht berücksichtigt werden.

11. Auszahlungsmodus

Die Förderung wird unmittelbar nach dem rechtswirksamen Abschluss des jeweiligen Fördervertrages ausbezahlt.

Die Auszahlung der Fördergeberin erfolgt unter der Bedingung, dass die gem. § 5 Abs. 4 BSFG 2017 der BSG zugewiesenen Fördermittel vom Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport (BMWKMS) gem. § 29 Abs. 1 Z 2 i.V.m. § 29 Abs. 3 BSFG 2017 der BSG tatsächlich angewiesen wurden.

Die BSG ist verpflichtet, alle notwendigen Schritte für den rechtzeitigen Erhalt der Fördersumme gem. § 29 Abs. 3 BSFG 2017 zu unternehmen.

12. Förderkontrolle

Die Förderkontrolle erfolgt gem. § 23 BSFG 2017. Grundlage für die Kontrolle sind die „Richtlinien für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen gemäß §§ 6 bis 15 BSFG 2017“ gemäß § 24 BSFG 2017, abrufbar unter www.bundes-sport-gmbh.at.

13. Datenschutz und Datenverwendung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Fördergeberin die Verarbeitung der im Zusammenhang mit dem Abschluss des Fördervertrages und der Abwicklung des Förderprogrammes anfallenden personenbezogenen Daten gem. Artikel 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für den geplanten Abschluss und die Erfüllung des Fördervertrages notwendigen Daten vornimmt. Diese personenbezogenen Daten werden von der Fördergeberin für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Fördervertrages und für Kontrollzwecke verarbeitet und können insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 Rechnungshofgesetz BGBl 1948/144 in der jeweils geltenden Fassung), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl I Nr. 139/2009, in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. der Vorhabensverordnung BGBl II Nr. 22/2013 in der jeweils geltenden Fassung) sowie der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt werden.

Der Fördernehmer hat zur Kenntnis zu nehmen, dass die haushaltsführende Stelle BMWKMS und die Bundes-Sport GmbH berechtigt sind, die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln.

Die BSG ist im Sinne des § 26 BSFG 2017 als Verantwortlicher gem. Art. 4 Z 7 DSGVO ermächtigt, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem BSFG 2017 und zum Zwecke der Vollziehung des BSFG 2017 erforderlich ist, personenbezogene Daten zu verarbeiten.

14. Inkrafttreten

Das vorliegende Förderprogramm tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.